

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 034/2017
Teilbereich Grundschule	
Datum 08.06.2017	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	12.06.2017			
Samtgemeinderat	19.06.2017			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Lux	Beteiligt  Klisch	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Org.-Ziff 60.1 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Annahme von Zuwendungen über 2.000 Euro für die Grundschule Süplingen

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Annahme der Zuwendung des Fördervereins der Grundschule Süplingen in Höhe von 11.000 Euro für die Sanierung des Schulhofs (2. Bauabschnitt).

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Förderverein der Grundschule Süplingen unterstützt die Sanierung des Schulhofs (2. Bauabschnitt) mit einer Zuwendung in Höhe von 11.000 Euro (6.000 Euro für den Rutschenberg und 5.000 Euro für die Tribünen).

Rechtsgrundlage für die Annahme von Spenden und Zuwendungen ist die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Gemeindegeldverordnungen (GemHKVO) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration 5 vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach hat die Samtgemeinde Nord-Elm jährlich der Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, aus dem u.a. der Spender, die Höhe der Spende und der Verwendungszweck erkennbar sind. Darunter fällt auch die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Nord-Elm stehende Grundschule „An der Schunter“ in Süplingen.

Nach der vom Samtgemeinderat beschlossenen DS 47/2010 zur Regelung der Annahme von Spenden, Zuwendungen, Schenkungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben ist der Samtgemeinderat zuständig für die Beschlussfassung für die Annahme von Beträgen über 2.000 Euro.